

Satzung des Vereins "Interessenverband Wohnprojekte Schleswig-Holstein e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen 'Interessenverband Wohnprojekte Schleswig-Holstein e.V.'
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Bildungsarbeit von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern im Themenbereich des nachbarschaftlichen Wohnens. Er will die kulturellen, sozialen und ökologischen Aspekte neuer Wohnformen in Nachbarschaften entwickeln und fördern, die Vernetzung mit anderen Projekten dieser Art aufbauen und den Gedanken des nachbarschaftlichen Wohnens unterstützen und verbreiten. Der Interessenverband Wohnprojekte Schleswig-Holstein unterstützt die vielfältigen Formen und Möglichkeiten gemeinschaftlichen, nachbarschaftlichen und selbstbestimmten Wohnens in Schleswig-Holstein .
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten, weiteren Formen der Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Ausstellungen , Internetseite usw.), der Entwicklung eines Gesprächs und Diskussionsforums (Wohnprojektetag) und der Förderung des Erfahrungsaustausches mit anderen bereits bestehenden Formen des nachbarschaftlichen Wohnens verwirklicht.
- (3) Der Verein ist weltanschaulich , konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung .
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jeder nichtrechtsfähige Verein werden . Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person Fördermitglied werden , die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder über den Antrag verbindlich entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der vorhandenen

Möglichkeiten die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Fördernde Mitglieder haben nicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder, insbesondere kein Stimm- und Wahlrecht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt oder Ausschluß des Mitglieds, bei Streichung von der Mitgliederliste, bei Auflösung des Vereins und bei natürlichen Personen auch im Falle des Todes.
- (6) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (7) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung,
 - (a) bei Wegfall einer Bedingung für die Mitgliedschaft,
 - (b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - (c) bei einem Verhalten oder Auftreten des Mitgliedes, welches den Interessen des Vereins in schwerer und nachhaltiger Weise schadet.
- (8) Die Entscheidung über den Ausschluß trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Stimmberechtigten. Das betroffene Mitglied ist unter Hinweis auf den Antrag auf Ausschluß und seine Begründung schriftlich einzuladen; ihm ist ausreichend Zeit einzuräumen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (10) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit etwas anderes.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung,
- (c) der Beirat.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und ist möglichst mit je zwei Frauen und zwei Männern zu besetzen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des

Vorstandes ist möglich.

- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und haben keinen Einfluß auf das Ergebnis der Abstimmung.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
- (7) Die Kassenreferentin/der Kassenreferent verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/er nimmt Zahlungen an den Verein gegen Quittungen in Empfang.
- (8) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- (9) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes muß eine Sitzung des Vorstandes binnen drei Wochen stattfinden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Dringlichkeitsanträge können jederzeit mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in dringenden Fällen einzuberufen. Die Einberufung hat mit der Frist von einer Woche zu erfolgen, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen. Der Vorstand legt die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung fest.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann maximal eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Wahl des Vorstandes,
 - (b) die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen, die jeweils zum Jahresanfang oder nach besonderem Prüfungsantrag Kasse und Buchführung des Vereins einer Prüfung unterziehen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten,
 - (c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen und die Erteilung der Entlastung,
 - (d) die Beschlußfassung über Satzungsanträge, über Anträge des Vorstandes und anderer Mitglieder, über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen sowie die Erledigung der nach der Satzung ansonsten übertragenen Aufgaben,

(e) die Wahl der Protokollführer/in.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung faßt ihrer Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt wurde, mit 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(7) Bei Beschluß- oder Wahlunfähigkeit, wenn Wahlen zu erfolgen haben, muß der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschluss- und wahlfähig.

§10 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung soll einen Beirat einrichten. Der Beirat soll aus möglichst 6 bis 8 Personen bestehen. Er steht dem Verein beratend und unterstützend zur Verfügung .

§11 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Letztere sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden . Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.08.2007 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.